RUDERORDNUNG

In der vom Vorstand am 16.05.2012 beschlossenen Fassung Änderung vom 10.08.2014

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Rudern erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des DRV.
- (2) ¹Hilfsbereitschaft eines jeden Mitglieds in jeder Lage ist eine selbstverständliche Pflicht. ²Lässt ein Mitglied sie vermissen, verletzt es damit die Kameradschaft und das Ansehen des Vereins und muss mit entsprechenden Strafen rechnen.
- (3) Bei der Durchführung von Ruderfahrten mit vereinseigenen Booten ist jedes Mitglied dafür verantwortlich, dass diese Ordnung eingehalten und beachtet wird, insbesondere
 - i. ein reibungsloser Ablauf des Ruderbetriebs gewährleistet,
 - ii. eine Gefährdung anderer vermieden,
 - iii. eine Beschädigung von Vereinseigentum verhindert,
 - iv. die gesetzlichen Vorschriften der Schifffahrtsstraßen beachtet,
 - v. die Richtlinien für die Mitnahme von Gästen eingehalten werden.

§ 2 – Benutzung der Boote

- (1) ¹Die vereinseigenen Boote stehen allen Mitgliedern im Rahmen der Satzung, dieser Ordnung und der ihnen erteilten Ruder- und Steuerfreigaben zur Verfügung, sofern ausreichende Schwimmkenntnisse vorhanden sind. ²Die Nutzung von Bootsklassen und einzelner Boote kann beschränkt werden.
- (2) Gesperrte Boote ebenso wie erkennbar nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Kein Boot darf ohne einen für die geplante Fahrt freigegebenen Steuermann zu Wasser gebracht werden.
- (4) ¹Das Verleihen von Booten und Zubehör ist grundsätzlich nicht gestattet. ²Eine Ausnahme ist nur nach Vorstandsbeschluss möglich.
- (5) Reservierungen von Booten sind durch den Vorstand möglich.
- (6) Die Boote sind nur mit dem dazugehörigen und gekennzeichneten Zubehör zu benutzen.
- (7) ¹Boote und Zubehör sind stets schonend zu behandeln und nach jeder Fahrt gesäubert an ihrem Platz im Bootshaus einzuräumen. ²Dies beinhaltet insbesondere das Abwaschen und Rollbahnauswischen.
- (8) Schäden an Booten und Zubehör sind am schwarzen Brett zu vermerken, dem Vorstand mitzuteilen und ins Fahrtenbuch einzutragen.

§ 3 – Regeln für die Fahrt

- (1) ¹In jedem Boot muss ein Ruderer (Mitglied) mitfahren, der die entsprechende Steuererlaubnis für die Fahrt besitzt. ²Er ist als Obmann für die Einhaltung der Vorschriften der Wasser-, Schifffahrts- und Ruderordnung verantwortlich. ³Ist ein anderer als der Steuermann Obmann, so ist sein Name im Fahrtenbuch zu unterstreichen.
- (2) Die Bootsmannschaft hat den Anweisungen des Obmanns Folge zu leisten.
- (3) Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Obmann davon zu überzeugen, dass seine Mannschaft die notwendigen Freigaben besitzt und der geplanten Fahrt keinerlei Einschränkungen entgegenstehen.

- (4) Gerudert wird in Sportkleidung, möglichst in Vereinskleidung und schwarzer Hose.
- (5) Rauchen und Alkoholgenuss sind während des Ruderns verboten.
- (6) ¹Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet. ²Wird eine solche Fahrt im Einzelfall erforderlich, ist für die vorgeschriebene Lichterführung zu sorgen.
- (7) ¹Nach dem Abrudern und vor dem Anrudern ist das Rudern grundsätzlich untersagt. ²Obleute, die Kleine Steuerleute sind, dürfen handgesteuerte Mannschaftsboote führen; Obleute, die Große Steuerleute sind, dürfen hand- und fußgesteuerte Mannschaftsboote führen. ³Die Mannschaft muss mindestens über die Qualifikation Skullkreuz verfügen. ⁴Bei Fahrten zwischen Abrudern und Anrudern sind von jedem Mannschaftsmitglied Schwimmhilfen zu tragen.
- (8) Bei Hochwasser über dem unteren Leinpfad darf nur gerudert werden, wenn eine Genehmigung des Vorstands vorliegt.
- (9) Ausnahmen zu diesen Regeln können im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 4 – Fahrtenbuch

- (1) ¹Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde und dient dem Nachweis der durchgeführten Fahrten. ²Für eine wahrheits- oder ordnungsgemäße Eintragung ist der Obmann verantwortlich.
- (2) ¹Jede Ruderfahrt ist vor Beginn mit
 - a. dem Namen des Bootes,
 - b. dem Namen der Mannschaftsmitglieder und des Ob- oder Steuermannes,
 - c. dem Datum und der Abfahrtszeit und
 - d. soweit möglich, dem Fahrtziel einzutragen.

²Nach der Rückkehr ist der Eintrag um die Ankunftszeit und die geruderte Strecke zu ergänzen.

- (3) ¹Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und im Einzelfall dem Vorstand mitzuteilen. ²Prüfungsfahrten sind mit ihrem Ergebnis im Fahrtenbuch zu notieren und vom Prüfer zu unterzeichnen.
- (4) Vorkommnisse, die geeignet sind, die Haftung des Vereins auszulösen, sind sofort dem Vorstand zu melden.

§ 5 – Freigaben

I. Einteilung

¹Die Boote sind nach ihrer Bauart in Bootsklassen eingeteilt. ²Die Befähigung jedes Mitgliedes, in einer Bootsklasse zu rudern oder diese zu steuern, wird in einer Prüfung festgestellt, freigegeben und in die Freigabenliste eingetragen.

II. Richtlinien

Eine Freigabe wird vom Vorstand erteilt und eingetragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Skullboote (Skullkreuz):
 - a) Der Ruderer beherrscht das Skullrudern in seinen Grundzügen und hat rund 100km Rudererfahrung in Skullbooten gesammelt.
 - b) Er kennt die Ruderkommandos und deren Ausführung und ist über die Verhaltensweisen in Notfällen unterrichtet.
 - c) Er besitzt Kenntnisse über das Rudermaterial und dessen Pflege.

- d) Eine Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person wurde erfolgreich abgelegt.
- (2) Riemenboote (Riemenkreuz):
 - a) Der Ruderer beherrscht die Grundlagen des Riemenruderns und hat rund 100km Rudererfahrung in Riemenbooten gesammelt.
 - b) § 5 II. (1) b) gilt entsprechend.
 - c) § 5 II. (1) c) gilt entsprechend.
 - d) § 5 II. (1) d) gilt entsprechend.
- (3) Gigeiner und Trimmi (Einerkreuz):
 - a) Der Ruderer hat eine Steuerfreigabe mindestens als "C-Boot-Steuermann" erworben.
 - b) Eine Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person wurde erfolgreich abgelegt.
- (4) Skiffs (Skiffkreuz):
 - a) Der Ruderer hat ausreichend Erfahrung in der Klasse gem. § 5 II. (3) dieser Ruderordnung gesammelt.
 - b) Eine Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person wurde erfolgreich abgelegt.
- (5) Während der Ausbildung:

Für die Ausbildung sind die genannten Freigaben nicht erforderlich, sofern ein gemäß § 7 dieser Ruderordnung autorisierter Ausbilder diese Ruderfahrten betreut.

§ 6 – Steuerfreigaben

Einteilung

¹Wir unterscheiden vier Steuererfreigaben. Diese sind: der "Kleine Steuermann" für Fahrten flussaufwärts bis zur Mehlemer Fähre, der "Große Steuermann" für Fahrten flussaufwärts bis Unkel, sofern der Rhein nicht überquert wird, der "C-Boot-Steuermann" für Fahrten mit C-Booten und der "Wandersteuermann" für alle weiteren Fahrten. ²Nach dem Stand der erforderlichen Ausbildung, dem praktischen Können, dem theoretischen Wissen sowie der persönlichen Eignung wird nach Ablegen einer Prüfung die Steuererlaubnis durch den Vorstand erteilt und in die Freigabenliste eingetragen. ³Jeder Steuermann darf nur Boote im Rahmen seiner Freigaben steuern.

Richtlinien

Eine Steuerfreigabe wird erteilt, wenn neben der persönlichen Eignung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Für die Freigabe als "Kleiner Steuermann":
 - a) Erwerb des Skullkreuzes,
 - b) ca. 500km Rudererfahrung,
 - c) Erfahrung im Steuern von hand- und fußgesteuerten Booten,
 - d) erfolgreich abgelegte Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person.
 - (2) Für die Freigabe als "Großer Steuermann":
 - a) Freigabe als "Kleiner Steuermann",
 - b) bestandener Rhein-Steuermanns-Lehrgangs eines Ruderverbandes,
 - c) Erfahrung und Kenntnis der Strecke bis Unkel (Stromkilometer 637) und mindestens zehn beaufsichtigte Fahrten als Steuermann mindestens nach Nonnenwerth-Südspitze ("Hochfahrten") in verschiedenen Bootstypen mit Hand- und Fußsteuerung,

- d) erfolgreich abgelegte Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person.
- (3) Für die Freigabe als "C-Boot-Steuermann":
 - a) Freigabe als "Kleiner Steuermann",
 - b) ausreichende Erfahrung und Kenntnisse als Steuermann in C-Booten,
 - c) erfolgreich abgelegte Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person.
- (4) Für die Erlaubnis "Wandersteuermann":
 - a) Freigabe als "Großer Steuermann",
 - b) ausreichend Wanderfahrtenerfahrung als Steuermann unter Aufsicht auf fremden Gewässern,
 - c) erfolgreich abgelegte Prüfung durch eine vom Vorstand autorisierte Person.

§ 7 – Aufsichtsfreigaben

1. Fahrtenleiter

¹Der Fahrtenleiter plant Wanderfahrten und führt diese eigenverantwortlich durch. ²Die Freigabe erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch den Ruderwart oder eine andere vom Vorstand autorisierte Person. ³Voraussetzung ist:

Der Kandidat

- a) ist als Wandersteuermann freigegeben,
- b) hat das 18. Lebensjahr vollendet und
- c) hat die Prüfungsfahrt selbständig geplant und durchgeführt.

2. Ausbilder

¹Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ruderwartelehrgang kann ein mindestens Großer Steuermann durch den Vorstand die Freigabe als Ausbilder erhalten. ²Er darf Anfänger anlernen, Vereinsmitglieder auf Ruder-, Steuer- und Aufsichtsfreigaben vorbereiten und zu diesem Zwecke mit ihnen auf Wasser gehen. ³Neben dem Ruderwart kann ein Ausbilder die erforderlichen Prüfungen abnehmen, sofern er dazu vom Vorstand ermächtigt wurde. ⁴Für Ausbilder soll die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachübungsleiterlehrgang eines Ruderverbandes angestrebt werden.

§ 8 – Wanderfahrten

¹Mehrtägige Wanderfahrten sind vom Vorstand zu genehmigen. ²Teilnehmer unter 18 Jahren haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizubringen.

§ 9 - Gäste

- (1) ¹Die Mitglieder können gelegentlich Gäste bei Ruderfahrten mitnehmen. ²Ein Gast, der nicht Mitglied eines anderen Rudervereins ist, soll nicht mehr als drei Fahrten insgesamt und höchstens eine Wanderfahrt pro Kalenderjahr in Booten des R.V.P.G. unternehmen, ohne Mitglied zu werden.
- (2) ¹Das einladende Mitglied ist für die Sicherheit des Gastes und für die Einhaltung der Regeln dieser Ruderordnung durch den Gast verantwortlich. ²Gäste dürfen nur in Boote eingeteilt und auf Gewässer mitgenommen werden, soweit das einladende Vereinsmitglied für die diesbezüglich hinreichende Befähigung des Gastes garantiert.
- (3) Gäste dürfen grundsätzlich nicht allein in einem Boot fahren, insbesondere nicht in Skiffs und Einern.
- (4) Gäste dürfen grundsätzlich nicht als Obmann eingetragen werden.
- (5) Verursacht ein Gast einen Schaden, haftet das einladende Mitglied.
- (6) Ausnahmen zu diesen Regeln kann der Vorstand genehmigen.

§ 10 – Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist über den R.V.P.G. beim Landessportbund (LSB) haftpflicht- und unfallversichert.
- (2) ¹Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für den von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. ²Eine diesbezügliche Entscheidung des Vorstands ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- (3) ¹Jeder Obmann übernimmt mit Antritt einer Fahrt die Verantwortung für die Ruderer und das Boot. ²Er haftet auch wenn er das Boot selbst nicht steuert, sondern rudert für jeden Schadensfall, der die Mannschaft, das Boot oder Dritte betrifft und mit dieser Ruderfahrt in Zusammenhang steht.
- (4) Eine Befreiung von dieser Haftung kommt nur in Betracht, wenn er durch sein Verhalten den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat oder der Schaden auch ohne sein Verschulden eingetroffen wäre.
- (5) Trifft neben dem Obmann auch die Mannschaft ein Verschulden, haftet diese ebenfalls gegenüber dem Verein.
- (6) Mehrere Schuldner haften gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.
- (7) Kein Steuermann darf gegen seinen Willen zum Führen eines Bootes oder einer Mannschaft gezwungen werden.
- (8) Zur Haftung bei Gästen siehe § 9 Absatz 5 dieser Ruderordnung.

§ 11 – Verstöße und Strafen

- (1) ¹Der Vorstand kann Strafen aussprechen, wenn die Ruderordnung nicht eingehalten wird.
- (2) Die Strafen werden nach Schwere des Falles in Form von Rudersperren, Entzug der Steuererlaubnis, Verweisen und Ausschluss gemäß § 13 der Satzung des R.V.P.G. ausgesprochen.
- (3) ¹Rudersperren bis zu 4 Wochen und der vorläufige Entzug der Steuererlaubnis können vom Ruderwart oder anderen Vorstandsmitgliedern ausgesprochen werden. ²Weitergehende Strafen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Alle Strafen sind durch Aushang am schwarzen Brett bekanntzugeben.
- (5) ¹Dem Betroffenen steht ein Einspruchsrecht beim Vorstand zu. ²Nach dessen Entscheidung findet das Verfahren gemäß der Satzung des R.V.P.G. statt.

§ 12 – Änderung der Ruderordnung

Änderungen der Ruderordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses gemäß §§ 18 ff. der Satzung des R.V.P.G.